

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 24.10.2019 Nr. 43

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 19. Kreistagssitzung am 30.10.2019	878
Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches	879

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Gleichen</u> Hundesteuersatzung	880
<u>Gemeinde Oberfeld</u> Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in und die Ratsmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)	886
<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u> Jahresabschluss 2017	889

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Verbandsversammlung am 14.11.2019	890
<u>Unterhaltungsverband Schwülme</u> Flussschautermine 2019	891
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover</u> Verbandsversammlung am 06.11.2019	892

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 30.10.2019, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 19. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 18. öffentliche Sitzung des Kreistages am 02.10.2019; Mitteilungen u. Berichte; Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 durch Landrat Reuter; Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG u. beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Resolution - Rettet die 112 u. den Rettungsdienst; Verordnungen zur Änderung der Landschaftsschutzgebiete "Leinebergland", "Untereichsfeld" u. "Weserbergland - Kaufunger Wald" im Landkreis Göttingen: Wertung der Anregungen u. Bedenken sowie Beschluss; Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen); Satzung über die Benutzung u. die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen; Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz; Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2020; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: 2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), ein Überschwemmungsgebiet für den Wendebach festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Donnerstag, den 14.11.2019, 14:00 Uhr,
im Kreishaus Göttingen, Sitzungssaal 018,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/ Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie Betroffene.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen verfügbar.

im Auftrage

gez. Schütte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, in Verwahrung oder zum Anlernen genommen hat.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter, soweit sie rechtsfähig sind. Anderenfalls gelten sämtliche Mitglieder der Personenvereinigung unter Anwendung des Absatzes 3 als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für jeden weiteren Hund	102,00 €
c) für den ersten gefährlichen Hund	620,00 €
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 €
- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer des Hundes ist.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung,

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden oder die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Herdengebrauchshunden, die für diese Tätigkeit eingesetzt werden, in der erforderlichen Anzahl. Über eine abgelegte Eignungsprüfung und die erforderliche Anzahl ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
 4. Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten mindestens sechsmal im Steuerjahr verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes im Befreiungszeitraum, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der den Hund einsetzenden Organisation nachzuweisen.
- (3) Hunde, die nach Abs. 2 Ziffer 1. bis 4. steuerfrei gehalten werden, bleiben auch steuerfrei, wenn sie wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen nicht mehr einsetzbar sind und dies nachgewiesen wird.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt
 1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, das vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
Ist auf einem Grundstück bereits ein Hund zur Bewachung des Gebäudes vorhanden, wird keine weitere Steuerbefreiung aus diesem Grunde gewährt.
 2. für Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und als solche regelmäßig im Besuchshundendienst von gemeinnützigen Organisationen in sozialen Einrichtungen mindestens sechsmal im Steuerjahr eingesetzt werden.
Die Geeignetheit des Hundes ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines anerkannten Vereins oder Verbandes nachzuweisen.
Die Verwendung des Hundes im Ermäßigungszeitraum, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der den Hund einsetzenden Organisation nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Abrechnungsverfahren

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 5 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbereich aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dieses gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) In den Fällen Die Steuer ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist der anteilige Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Gleichen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Kommt ein Hundehalter seiner Pflicht der An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- bzw. abgemeldet werden. Die Gemeinde Gleichen kann dabei von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen nach § 162 AO und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO Gebrauch machen.

- (3) Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 des NHundG hat der Hundehalter mit der Anmeldung folgendes anzugeben:
- Seinen Namen, bei natürlichen Personen auch seinen Vornamen, Geburtstag und Geburtsort,
 - seine Anschrift,
 - das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
 - die Rassenzugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung
 - Angaben über die theoretische und praktische Sachkundeprüfung (§ 3 NHundG)
 - Angaben über die Kennnummer des Hundes (Transpolder) (§ 4 Satz 1 NHundG) und
 - Angabe der Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Gleichen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Gemeinde Gleichen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Die Anmeldung und Abmeldung soll schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Eine Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ist zulässig und ausreichend.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (7) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb des Hauses und des umfriedeten Grundstückes müssen über drei Monate alte Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Das Tragen von Steuermarken ist auch in der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vorgeschrieben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter bzw. deren Stellvertreter verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Bediensteten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und den Halter zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausführung der ihnen von der Gemeinde übersandten Vordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Vordrucke wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zu Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Gemeinde Gleichen gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Gleichen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 die Rasse und das Alter des Hundes nicht angibt
 - entgegen § 9 Abs. 6 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
 - nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung eine männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen in weiblicher Form.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Gleichen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gleichen, 30.09.2019


Kuhlmann
Bürgermeister



**Satzung
der Gemeinde Oberfeld
über
Art und Umfang von Entschädigung, Auslagenersatz und
Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in und die
Ratsmitglieder
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für die/den Bürgermeister/in, die/den stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in, die/der auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt, erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €. Die Aufwandsentschädigung teilt sich auf in 2/3 für repräsentative und 1/3 für administrative Tätigkeiten.
- (2) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 2 Anwendung.

§ 2

Entschädigung Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 €, daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse sowie Fraktionen und Gruppen gewährt. Die/Der Ausschussvorsitzende erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 €. Die monatliche Entschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 5 Euro je betreuungsbedürftiges Kind für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten je Sitzung.
- (2) Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Sitzungen des Gemeinderates stattfinden.
- (3) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird entstandener Verdienstaussfall auf Antrag wie folgt erstattet:
 1. Unselbstständig tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 17,50 € pro Stunde. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 8 Stunden gezahlt.
 2. Selbstständige Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 17,50 € je Stunde. Nr. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 3. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 €.

4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Verdienstauffälligkeit geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles

§ 3

Entschädigung der sonstigen Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, sowie § 6.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2 Reisekostenvergütungen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen daneben werden nicht gezahlt.

§ 5

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt zum 15. eines Monats.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstauffalles werden nach Vorlage des Erstattungsantrags abgerechnet und ausgezahlt
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 wird am Ende des Kalenderjahres abgerechnet und ausbezahlt
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die Gemeinde Oberfeld übernimmt für die in § 1 genannten Entschädigungsempfänger für die dort aufgeführten Aufwandsentschädigung, und für die in § 2 Abs. 1 genannten Entschädigungen, soweit sie der Steuerpflicht unterliegen, die abzuführende Lohnsteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) bzw. die pauschalierte Lohnsteuer.
- (2) Die Gemeinde Oberfeld übernimmt für die in § 1 genannten Entschädigungsempfänger für die dort aufgeführten Aufwandsentschädigungen, und für die in § 2 Abs. 1 genannten Entschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u.ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 7
Entschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Entschädigung dieser Satzung, die in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden (§ 1 Abs. 1, § 5) entfallen, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats. In diesem Fall erhält die/der Vertreter/in für die Dauer der Vertretung, unter Wegfall der eigenen Entschädigung, die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Zeiten eines Urlaubs bleiben außer Betracht.

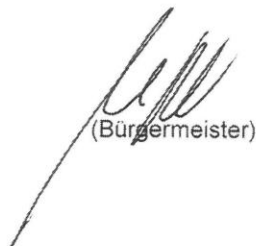
§ 8

Diese Satzung tritt zum 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2002 außer Kraft.

Oberfeld, den 07.05.2019



Gemeinde Oberfeld


(Bürgermeister)

Gemeinde Wollbrandshausen

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Rechnungsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden im Amtsblatt Nr. 43 öffentlich bekannt gemacht.

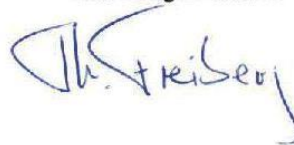
Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegen in der Zeit vom

29.10.2019-21.11.2019

während der Dienststunden in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, öffentlich zur Einsicht aus.

Wollbrandshausen, den 22.10.2019

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister



Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 14.11.2019, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 20.12.2018
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
7. Betriebsabschluss 2018, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2018
8. Kalkulation der Behandlungskosten 2020 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2020
9. Grundsatzbeschluss zur verfahrenstechnischen Weiterentwicklung der MBA Südniedersachsen; Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS), der Geschäftsordnung und Anpassung der mit den Verbandsmitgliedern abgeschlossenen Zweckvereinbarungen und Verträge
10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2019 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Montag, 04. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Straßenbrücke Forellenzucht Lehmann Adelebsen

Mittwoch, 06. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: Straßenbrücke L 559 bei Güntersen

Montag, 11. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Mittwoch, 13. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Montag, 04. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz mit Notrufsäule B 497 Höhe „Kranz Wiese“

Mittwoch, 06. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Montag, 11. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Mittwoch, 14. November 2019 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehabenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Gierswalde, Rehbachbrücke Parkplatz Kreuzanger

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 01.10.2019

Der Verbandsvorsteher


Hartmut Koch

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 06.11.2019.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Oktober 2019

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung